

I. Name und Wesen

1. Der Verein führt den Namen SC Wiedenbrück e.V. Im Wege der Verschmelzung durch Neugründung entstand er aus den Vereinen DJK Eintracht e.V. Wiedenbrück und dem Sportverein Westfalia 19 e.V. Wiedenbrück.
2. Seine Farben sind schwarz und blau.
3. Der Verein ist Mitglied des Landessportbund bzw. der Fachverbände und untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.
4. Der Verein ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen e.V. (FLVW), des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletik-Verband e.V. (WFLV) und des Deutschen Fußballbund (DFB). Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände und das DFB-Statut für die 3. Liga und Regionalliga, werden ausdrücklich anerkannt.
5. Der Verein ist Mitglied des Westdeutschen Tischtennisverband e.V. (WTTV). Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes werden anerkannt. Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes werden anerkannt.
6. Der Verein SC Wiedenbrück e.V. hat seinen Sitz in der Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadtteil Wiedenbrück. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur zur Förderung des Breitensports und für die in dieser Satzung beschriebenen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten für ihre Mitgliedschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. Juli des Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh unter der Nr. 20535 eingetragen.

II. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder, die regelmäßig Sport treiben.
 - b) Passive Mitglieder, die bereit sind, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Aufgaben des Vereins fördern und einen Beitrag leisten,
 - c) Ehrenmitglieder und Förderer, die sich um den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Verein ehrt selbst verdiente Mitglieder nach seiner Ehrenordnung oder beantragt Ehrungen für sie nach der Ehrenordnung der angeschlossenen Verbände.
3. Die aktiven und passiven Mitglieder über 18 Jahre haben Stimm- und Wahlrecht.

4. Aufnahme, Austritt, Ausschluss:

- a) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag beim Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch den Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- c) Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss eine schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten vermerkt sein. Bei einem Austritt innerhalb des Jahres bleiben finanzielle Verpflichtungen (Beitrag) bis zum Jahresende bestehen,
- d) Über einen Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein entscheidet der Vereinsvorstand. Der Ausschluss hat zu erfolgen:
 - 1. bei Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtungen von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - 2. bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - 3. Bei einem schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - 4. Wegen unehrenhafter Handlung.
 - 5. Gegen diesen Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die abschließend entscheidet.

III. Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden nur durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

IV. Jugend

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins für Leistungs- und Breitensport SC Wiedenbrück e.V. selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr vom Vorstand zugebilligten Mittel.

V. Organe

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Von der Wahl als Mitglieder des Vorstandes oder Beirates sind Personen ausgeschlossen, die Mitarbeiter oder Mitglieder von Organen von Unternehmen sind, anderer Lizenzligen oder mit diesen verbundenen Unternehmen in erheblichem Umfang in vertraglichen Beziehungen im Bereich der Vermarktung, einschließlich des Sponsorings, oder des Spielbetriebs stehen und/oder an ihnen bedeutend beteiligt sind. Konzerne und die ihnen angehörigen Unternehmen gelten als ein Unternehmen. Mitgliedern von Geschäftsführungs- oder Kontrollorganen ist es untersagt, Funktionen in Vereinsorganen zu übernehmen.

VI. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus bis zu 5 Mitgliedern.

Sie führen die Geschäfte des Vereins und vertreten ihn. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist, soweit der Vorstand aus mehr als einer Person besteht, intern und in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als EUR 20.000,00 verpflichtet ist, die Zustimmung eines weiteren Mitgliedes Vorstandes einzuholen.

VII. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung; Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

VIII. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

IX. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des Vorstandes einberufen wurde. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des dessen, der die Versammlung einberufen hat.

X. Mitgliederversammlung

Der Verein hält die Mitgliederversammlungen in folgenden Formen ab:

- Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung),
 - Außerordentliche Mitgliederversammlung.
1. Zusammensetzung:
Zur Mitgliederversammlung gehören der Vereinsvorstand und die über 18jährigen Mitglieder. Jüngere Vereinsmitglieder können der Mitgliederversammlung als Gäste beiwohnen.
 2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und des Beirates.
 - b) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung;
 - c) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern;
 - d) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben;

Zu diesen genannten Punkten kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, und zwar durch den Vorstand oder wenn 1/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe diese beim geschäftsführenden Vorstand beantragt.

XIII. Auflösung des Vereins

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen, soweit nicht anders geregelt, an die Stadt Rheda-Wiedenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat. Bei Fusion fällt das Vermögen an den Nachfolgeverein, soweit dieser gemeinnützig ist.

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Einziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

